Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 40

Artikel: Aus Technik und Erfindung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580540

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

unter vorheriger Anzeige an die Gasversorgung ausgeführt werben. Dieser ift jederzeit Zutritt zu den mit Gas versehenen Räumen zu gestatten.

2. Solche Anderungen find vom Sausbefiger bar

zu bezahlen.

3. Bis zur ganzlichen Abzahlung verbleiben die Leitungen der Gasversorgung als Eigentum.

Art. 24.

Unterhalt der Leitungen.

1. Der Hausbesitzer verpflichtet sich, die gesamten

Lettungen in brauchbarem Zustande zu erhalten. 2. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, die Leitungen sofort nach der Erstellung streichen zu laffen und den gewöhnlichen Unterhalt der Leitungen und Unftriche felbft

3. Bon allfälligen Schaben an ben Leitungen ift der Gasversorgung sofort Mitteilung zu machen.

Art. 25.

Mietabschluß.

1. Über jede auf Teilzahlung erstellte Anlage wird ein beibseitig unterzeichneter Bertrag abgeschloffen; in diesem find die Erstellungskoften, die Bohe der Teilzahlungen und eine kurze Beschreibung der Anlage aufzuführen.

2. Bei nachträglichen Erweiterungen wird der Ber-

trag erganzt oder erneuert.

Art. 26.

Höhe der Teilzahlungen.

1. Die Bobe der vierteljährlichen Teilzahlungen, die muß so bemessen sein, daß die Anlage in wenigstens 3 Jahren abbezahlt ift. vom Hausbesitzer jeweils zum voraus zu entrichten sind,

2. Auch bei Nichtbenützung der Leitung muß die vierteljährliche Zahlung fortlaufend geleiftet werden.

3. Spätere Erweiterungen muffen mit der erstmaligen Unlage auf den gleichen Zeitpunkt fertig abbezahlt sein.

Art. 27.

Beendigung des Mietverhältniffes.

1. Sobald die Summe der vierteljährlichen Teilahlungen den im Bertrage festgesetzten Erstellungspreis erreicht, geht die Einrichtung in das Eigentum des Hausbesitzers über.

2. Durch Bezahlung des Unterschiedes zwischen Erftellungspreis und ben bereits entrichteten Mietbeträgen fann der Hausbesitzer jederzeit die gemieteten Einrichtungen

3. Bei Sandanderungen der betreffenden Liegenschaft ift der Restbetrag sofort zu bezahlen, wodurch die Leitung ins Eigentum des Räufers übergeht.

Art. 28.

Gasentzug.

1. Die Gasabgabe kann von der Gasversorgung fofort eingestellt werden, wenn:

a) gefundheits- oder feuerpolizeiliche Grunde es ge-

bieten;

b) ein Hausbesitzer, unbeachtet schriftlicher Mahnung, den porgenannten Bestimmungen und denjenigen vom 7. September 1904 über Gasabgabe nicht nachkommt oder sonst seine Verpflichtungen gegenüber der Gasversorgung nicht erfüllt.

2. Gine Entschädigung irgendwelcher Urt wird von

der Gasversorgung nicht geleistet.

Grundsätlich werden solche Leitungen nur dem Hausbesitzer erstellt; er hat sie in vierteljährlichen Teilzahlungen innert 3 Jahren als Eigentum zu erwerben und fann jederzeit durch Bezahlung des Restbetrages Eigentumer werden. Bei Sandanderungen ift die Reftsumme zu bezahlen.

IV. Berficherung und übergangsbestimmungen.

Art. 29.

Berficherung.

Die Apparate und Leitungen find durch die Gemeinde bis zur ganzlichen Abzahlung wegen Feuerschaben zu versichern.

Art. 30.

Übergangsbestimmungen.

- 1. Soweit nicht durch porftehende Bestimmungen diejenigen im Regulativ über Gasabgabe vom 7. Geptember 1904 ausdrücklich aufgehoben find, bleiben fie
- 2. Nach der Genehmigung durch den Großen Gemeinderat treten diese Bestimmungen fofort in Rraft.

Das Berhältnis mit den Installateuren ift am besten aus den Artikeln 7, 10 bis 12, 20, und 22 bis 24 zu ersehen. Die Gemeinde will also tein Monopol schaffen für ihr eigenes Installationsgeschäft, sondern die Installateure frei gewähren lassen sowohl für Erstellung als auch für Anderungen und Unterhalt der Apparate, Lampen und Leitungen. Die Installateure befinden sich sogar in der Weise noch im Vorteil, als ihnen die Gemeinde die Erstellungstoften für diese Arbeiten bezahlt und dafür die Mieten einzuziehen hat. Durch diese Mitarbeit hofft man, diesen Neuerungen in den weitesten Kreisen der Bevölkerung Gingang zu verschaffen.

Uns Technik und Erfindung.

Unter dem Namen Flushometer "Delphin", Erfinder und Fabrikant J. Neper, Mechaniker, Hafnerstraße 11 in Zürich III wird ein patentierter Alosettspülapparat in den Handel gebracht, der sich von allen bis jest befannten Klosettspülventilen dadurch unterscheidet, daß beim Niederdrücken eines Hebels ein Durchlasventil für Waffer zwangläufig geöffnet wird und zwar entgegen der Wirkung einer Feder und des Wasserdruckes. Letztere bewirken nach Freigabe des Hebels selbsttätiges Schließen des Durchlagventiles. Damit nun das Schließen des Ventils erst nach einer bestimmten Zeit erfolgt, das heißt erst nachdem eine bestimmte Menge Wasser durchgelaufen ift, wird beim Erfindungsgegenstand ein die Schließbewegung verzögerndes Räderwerk eingebaut. Dasfelbe ift durch einen Boben im Gehäuse vom Waffer vollständig abgeschlossen. Das neue Klosettspülventil wirkt

la Comprimierte & abgedrehte, blanke



Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

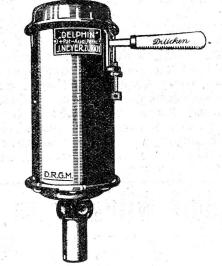
jeder Art in Eisen a. Stahl Laligewalzte Eisen- und Stahlbander bis 210 mm Breite Schlaskenireies Verpackungsbandelser.

absolut unabhängig von der Größe des Wasserdruckes und ift auch im Betriebe ganz zuverläffig und geräusch= los, da keine Membrane, welche sich sehr leicht zerset und daher häufig reparaturbedürftig wird, vorhanden ist. Beim Apparat sind feine Kanäle wie bei den übrigen Systemen ganglich vermieden und erleidet derselbe daher



Delphin-Unlage mit Absaugeklosetts Grand Hotel Vittoria, Zürich

durch unreines, kalkhaltiges oder sandführendes Waffer nie Störungen. Der Apparat ift zusolge seiner Konstruktion gänzlich rückschlagfrei und vermeidet Bibrationen (sogenannte Schläge) in der Wafferleitung. Derselbe tann durch eine einfache Vorrichtung auf jedes beliebige Wasserquantum eingestellt werden und eignet sich in-



folgedessen vorzüglich für alle Arten Klosetts wie besonders auch für Absaugeklosetts. Der Apparat ist aus Meffing und Rotguß gefertigt und vernickelt, befigt eine elegante Form und ist überall äußerst leicht montierbar. Außerdem besitzt solcher dauerhafte in Metall gefaßte Dichtung. Alle Teile desselben sind auswechselbar und mit großem Vorteil kann das Rotgußventil, wenn durch scharfes Wasser zerfressen, sehr leicht ersetzt werden. Statt den Apparat mittelst eines Hebels zu betätigen, kann an letterem auch eine Kette ober ein Drucktnopf angebracht sein; serner kann der ganze Apparat eingebaut oder mit einem Schutzmantel umgeben werden, so daß nur der Handgriff vorsteht, um mutwillige Beschädigungen zu vermeiden.

Eine folche "Delphin"-Anlage mit Absaugeklosetts ift im Grand Hotel Viktoria in Zürich erstellt worden. Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand. Patentierter Zementrohrformen - Verschluss

= Spezialartikel Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende Vergrösserungen 2204

höchste Leistungsfähigkeit.

Holz-Marktberichte.

Uber die Erlofe der Holzvertäufe in Graubunden berichtet das Kantonsforstinspektorat:

Die Gemeinde Ems verkaufte aus ihrem Waldort Buigls Baus und Sagholz: 132 Fichten 2. Kl. mit 78 m³ à Fr. 35.— per m³; 126 Tannen mit 86 m³ à Fr. 30.—; 325 Tannen 3. Kl. mit 284 m³ à Fr. 25.—; 93 Fichten und Tannen 1. Kl. mit 50 m³ à Fr. 27. 50; 721 St. 2. und 3. Kl. mit 288 m³ à Fr. 22.—; 305 St. Untermeffer mit 71 m³ à Fr. 20.—; ferner 29 Tannen 1. Al. mit 28 m³ à Fr. 31.— zuzüglich Fr. 5.— per m³ für Transportfosten bis Bahnstation Ems; aus Auls: 279 Fichten und Tannen 3. Kl. mit 100 m3 à Fr. 21,-

Die Gemeinde Roveredo verkaufte aus Albionasca 811 Fichten und Tannen 1., 2. und 3. Rl. à Fr. 33. zuzüglich Fr. 150 bis Roveredo.

Die Gemeinde Vicosoprano verkaufte aus Loppia 877 Fichten-Sagholz-Obermesser 1. und 2. Kl. mit 492 m³ à Fr. 30.—; 41 Lärchen 1. und 2. Kl. mit 12 m3 à Fr. 35.10; 478 St. Fichten-Bauholz-Obermesser mit 157 m³ à Fr. 28.20 und 484 Untermesser mit 68 m³ à Fr. 24.20; 211 St. 3. Kl. mit 69 m³ à Fr. 19.20 und 200 m³ Brennholz.

Die Gemeinde Präz verkaufte aus Salawald 190 Bauholz-Kichten und Tannen mit 61,52 m3 à Fr. 15.—; 214 St. Blockholz 2. und 3. Rl. mit 81,19 m3 à Fr. 19. und 102 m3 Brennholz à Fr. 6.— (zuzüglich Fr. 10. bis Bonadug).

Die Gemeinde Sarn verkaufte aus Ticheschigia 207 Fichten und Tannen-Bauholz mit 99,90 ms à Fr. 21.— (suzüglich Fr. 7.— bis Cazis); aus übernolla 190 St. Sagholz 1., 2. und 3. Kl mit 134,51 ms à Fr. 25. und 165 m³ Brennholz à Fr. 5.— (zuzüglich Fr. 5.50 bis Thusis).

Die Gemeinde Portein verkaufte aus Db dem Dorfe 24 Lärchensaghölzer 2. und 3. Kl. mit 12,81 m³ à Fr. 42.— (zuzüglich Fr. 9.— bis Cazis).

Die Gemeinde Flerden verkaufte aus Gallina 199 Fichten- und Tannen-Bau- und Saghölzer mit 106,08 m3 à Fr. 25.— und aus übernolle 17 St. mit 7,30 m3 à Fr. 25.— (zuzüglich Fr. 5.50 bis Thufis).

Die Gemeinde Urmein verfaufte aus Rappentobel 45 m³ Bauholz à Fr. 7.—; 155,50 m³ Brennholz à Fr. 250 (zuzüglich Fr. 8.— bis Thusis) und aus Nollabett 10 m³ Durchforstungsholz à Fr. 18.—.

Die Gemeinde Eschappina verkaufte 70,79 m's

verschiedenes Holz a Fr. 17.—